



Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
z. Hd. Herrn Martin Link
Sophienblatt 82.- 86
24114 Kiel

Ihr Zeichen: ---
Ihre Nachricht vom: ---
Mein Zeichen: IV 202-VIS
Meine Nachricht vom: ---

Michael Bestmann
Michael.Bestmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3298
Telefax (PC): 0431 988 614-3298
Telefax: 0431 988-3299

15. April 2016

Räumliche Beschränkung des Aufenthaltes

Sehr geehrter Herr Link,

vielen Dank für Ihre erneute Nachfrage zur räumlichen Beschränkung des Aufenthaltes von Personen mit gestattetem oder geduldetem Aufenthalt. Leider kann ich aus den mir vorliegenden Unterlagen nicht mehr nachvollziehen, ob oder inwieweit die Anfrage von Frau Dallek aus dem vergangenen Sommer abschließend bearbeitet wurde. Sollte es hier ein Versäumnis gegeben haben, bedauere ich dies.

Mit dem von Ihnen zitierten Erlass vom 29. Januar 2014 hat Schleswig-Holstein bundesweit als eines der ersten Länder eine Regelung geschaffen, räumliche Beschränkungen des Aufenthaltes von Personen mit gestattetem oder geduldetem Aufenthalt im möglichst hohen Umfang zu vermeiden. Auch wenn diese Erlassregelung zunächst vielfacher fachlicher und praktischer Kritik ausgesetzt war, hat sie sich im Laufe der Zeit doch bewährt. Ich möchte sogar nicht ausschließen, dass diese Initiative dazu beigetragen hat, die grundsätzlichen Neuregelungen zur räumlichen Beschränkung durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern vom 23. Dezember 2014 zu ermöglichen.

Danach ist bei einer **Duldung** der Aufenthalt zwar gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG grundsätzlich räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt, wobei dieser Grundsatz bereits durch die gleiche Regelung in weiten Teilen wieder erweitert wird. Von der räumlichen Beschränkung des Aufenthaltes kann bei erteilter Duldung in folgenden Fällen abgesehen werden:

- Betroffene sind zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG berechtigt
- Es ist erforderlich aus Gründen des Schulbesuches, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung
- Es ist erforderlich aus Gründen der Familieneinheit.

Daneben erlischt die räumliche Beschränkung bei erteilter Duldung gemäß § 61 Abs. 1b AufenthG, wenn sich Betroffene seit mehr als drei Monaten ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Die **Aufenthaltsgestattung** ist gemäß § 56 AsylG räumlich grundsätzlich auf das Kreisgebiet begrenzt und bestimmt gleichzeitig den Wohnsitz. Allerdings wird auch diese Regelung durch das AsylG und die schleswig-holsteinische Ausländer- und Aufnahmeverordnung ähnlich wie bei der Duldung weiten Teilen wie folgt erweitert:

- Die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung erlischt gemäß § 59a AsylG, wenn sich Betroffene seit mehr als drei Monaten ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten, es sei denn, sie sind noch verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.
- Werden Betroffene vor Ablauf von drei Monaten landesintern verteilt, können sie sich gemäß § 8a der schleswig-holsteinischen Ausländer- und Aufnahmeverordnung vorübergehend im Gebiet des gesamten Landes Schleswig-Holstein aufhalten.

Die räumliche Beschränkung des Aufenthaltes kann sowohl in den Fällen der Duldung als auch der Aufenthaltsgestattung wieder angeordnet werden, wenn es zur Verhinderung von Straftaten oder zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung (nur Duldung) erforderlich ist.

Ferner kann die zuständige Ausländerbehörde sowohl in den Fällen der Duldung als auch der Aufenthaltsgestattung zu jedem Zeitpunkt im Rahmen von Einzelfallentscheidungen erlauben, andere Länder aufzusuchen.

Diese mit dem 1. Januar 2015 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelungen haben den Erlass vom 29. Januar 2014 in Teilen wirkungslos werden lassen. Da der Erlass und die gesetzliche Neuregelung aber keine Konflikte erzeugen, ist die ermessensleitende Regelung des Landes nicht aufgehoben worden. Sie dient weiterhin als Maßstab für die Fälle, in denen eine entsprechende aufenthaltsrechtliche Entscheidung erforderlich wird.

Insgesamt kann es also durchaus sein, dass in Einzelfällen eine räumliche Beschränkung des Aufenthaltes gegeben und eine behördliche Verlassenserlaubnis erforderlich ist. Ob dies in den von Ihnen beschriebenen Fällen so war, kann ich ohne nähere Angaben zu den Betroffenen und den sie betreffenden Sachverhalten nicht näher prüfen.

Sollten die beschriebenen Probleme nicht nur im Ausnahmefall auftreten, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir dies unter Darstellung konkreter Daten des Einzelfalles mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Gärtner